GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGEL nach § 36 UrhG zu seriellen Produktionen (GVR Serie - Drehbuch)

zwischen

Deutscher Drehbuchverband e. V.

Markgrafendamm 24 – Haus 18 10245 Berlin

(nachfolgend "DDV" genannt")

und

- (1) Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts Rundfunkplatz 1, 80335 München
- (2) Hessischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main
- (3) Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig
- (4) Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg
- (5) Radio Bremen Anstalt des öffentlichen Rechts Diepenau 10, 28195 Bremen
- (6) Rundfunk Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts Masurenallee 8-14, 14057 Berlin
- (7) Saarländischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken
- (8) Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart
- (9) Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Appellhofplatz 1, 50667 Köln

vertreten durch

Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts

Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg

(nachfolgend gemeinsam "ARD-Anstalten")

und

(10) ARD Degeto Film GmbH, Bertramstr. 8, 60320 Frankfurt am Main

(nachfolgend "Degeto")

sowie

(11) Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten-Film, Fernschen und Audiovisuelle Medien e.V.,

Kronenstraße 3, 10117 Berlin

(nachfolgend "Produktionsallianz")

Vorbemerkungen

Die Parteien haben am 02.07.2019 Gemeinsame Vergütungsregeln und am 30.03.2023 eine Änderungsvereinbarung über voll- und teilfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen mit einer Länge von ca. 90 Minuten vereinbart. Seit 2020 haben die Parteien mit Unterbrechung die Vereinbarung einer GVR Serie mit dem Ziel auch für diesen Bereich der fiktionalen Produktion einheitliche Mindeststandards aufzustellen, die für alle Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren gelten, unabhängig davon, ob sie Verträge direkt oder vertreten durch einen Verlag abschließen, verhandelt.

Dies vorausgeschickt haben sich die Parteien auf die folgenden Gemeinsamen Vergütungsregeln geeinigt:

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Episoden-Drehbuchverträge über fiktionale serielle Programmformate mit einer beauftragten Länge von ca. 30 Minuten, ca. 45 Minuten und ca. 60 Minuten je Folge/Episode, die als vollfinanzierte Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten/Degeto realisiert werden. Dies umfasst auch Kinder- und Familienformate. Bei kürzeren Formaten außerhalb des Anwendungsbereiches dieser GVR empfehlen die Parteien, die Mindestvergütungen pro rata anzuwenden.
- 1.2 Teilfinanzierte Auftragsproduktionen, bei denen die dem Produzenten von ARD/Degeto geschuldete Vergütung mindestens 65 % der kalkulierten Produktionskosten (inkl. Handlungskosten und Gewinnzuschlag) beträgt, fallen mit Ausnahme von Nutzungen der beim Produzenten verbleibenden Rechte, ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser GVR.

Protokollnotiz zu 1.2.: Klarstellend wird festgehalten, dass Verwertungshandlungen, die der Auftragsproduzent aufgrund der ihm vorbehaltenen Rechte vornimmt, vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Über deren angemessene Berücksichtigung bei der Vergütung ist noch zu verhandeln.

- 1.3 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Verträge mit Episoden-Drehbuchautorinnen¹, die ihren Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union haben oder Bürger eines EU-Mitgliedstaates sind. Sie gelten nicht für angestellte Episoden- Drehbuchautorinnen.
- 1.4 Die Gemeinsamen Vergütungsregeln sind nach Maßgabe von Satz 2 dieser Ziffer auch für in den Anwendungsbereich gem. Ziff. 1.1 und 1.2 und 1.3 fallende Debütautorinnen anwendbar. Debütautorinnen sind solche, die nicht mindestens 3 Episoden verfilmtes Drehbuch (Fiction) nachweisen können. Bei Debütautorinnen kann auf die Erstvergütung nach Ziff. 3.1 ein Abschlag von bis zu 15 % vorgenommen werden.
- 1.5 Telenovelas, sog. Weeklys und Dailys (wie zum Beispiel "Rote Rosen" und "Sturm der Liebe", "In aller Freundschaft", "In aller Freundschaft Die jungen Ärzte" "Schloß Einstein", "Die Fallers", "Dahoam is Dahoam"), factual Entertainment/scripted Reality und Sketch Comedy, Sitcom-Formate sind nicht Gegenstand dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser GVR sind Produktionen, die mit Mitteln der deutschen Bundes- und Länderförderung hergestellt werden, Koproduktionen, Lizenzankäufe, Kino-Produktionen und Hochschul-Produktionen.

Protokollnotiz zu 1.5: Die Parteien haben zunächst ihre Verhandlungen zu fiktional seriellen Programmformaten gemäß Ziffer 1.1 geführt. Die Parteien werden prüfen, Verhandlungen zu den hier nach Ziff. 1.5 ausgenommenen Weeklys und Dailys nach Abschluss dieser GVR aufzunehmen.

¹ Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten für Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren. Lediglich zur besseren Lesbarkeit wird nur die weibliche Form verwendet.

1.6 Die Regelungen der GVR Serie lösen als einheitliches Vergütungsmodell die bisherige Praxis der Wiederholungs- und Buyoutvergütungen bei seriellen Produktionen ab.

2. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

Die Drehbuchautorin räumt dem Filmhersteller mit Vertragsschluss zum Zwecke der Weiterübertragung an die ARD-Anstalten oder die Degeto an der Produktion die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten sowie übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte in Bezug auf ihre Autorenleistung zur umfassenden Auswertung der Produktion in allen Nutzungsarten ein. Die Einzelheiten der Rechteeinräumung regelt der jeweilige Drehbuchvertrag. Diese Rechteeinräumung schließt das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung der Produktion unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts der Drehbuchautorin ein. Ein nachträglicher Erwerb von Nutzungsrechten durch die ARD-Anstalten bzw. die Degeto für bestimmte Nutzungen der Produktion gegen eine gesonderte Vergütung, ist nicht erforderlich. Durch den Drehbuchvertrag wird sichergestellt, dass der Filmhersteller sämtliche Nutzungsrechte an der Produktion in dem hier beschriebenen Umfang erwirbt. Die Vergütung für sämtliche Nutzungen der Produktion ergibt sich abschließend aus diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln. Die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche der Drehbuchautorin verbleiben bei der Drehbuchautorin.

Protokollnotiz zu 2: Die Nebenrechte am Drehbuch (Hörspielbearbeitungen, Druckrechte, Bühne, Theater, Kino, Novellisation, Wiederverfilmung, Weiterentwicklung in Form von abgeleiteten eigenständigen Produktionen) werden individualvertraglich geregelt. Noch 2025 werden in einem Format außerhalb dieser GVR-Verhandlungen Gespräche zum Umgang mit KI aufgenommen.

Rechte ggf. an der Produktion beteiligter Creatoren, Headautoren, Showrunner unterfallen nicht den Regelungen dieser GVR.

3. Vergütung

3.1 Für die Erstellung des Werks, die Einräumung der Nutzungsrechte und die Befugnis zur Nutzung des Werks nach Maßgabe des in dieser Gemeinsamen Vergütungsregel geregelten Punktesystems erhält die Drehbuchautorin eine Erstvergütung in Höhe der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Mindestvergütungen.

"Werk" ist eine Episode mit einer Länge von ca. 30, ca. 45 oder ca. 60 Minuten einer seriellen Produktion (Serie).

Für die Einordnung in die Kategorie "Hauptabend" bzw. "Vorabend" kommt es zunächst darauf an, ob eine lineare Erstausstrahlung auf einem Sendeplatz zwischen 20:00 und 22:30 Uhr (Hauptabend) oder zwischen 18:00 und 20:00 Uhr (Vorabend) vorgesehen ist. Ist keine lineare Ausstrahlung geplant (Web-Serie) oder erfolgt eine lineare Erstausstrahlung auf einen anderen Sendeplatz als am Hauptabend oder Vorabend, kommt es für Einordnung darauf an, ob die Serie mit dem üblichen Aufwand einer Hauptabendserie (z.B. Die Kanzlei, Die Heiland, Tierärztin Dr. Mertens) oder einer Vorabendserie (z.B. Watzmann ermittelt, WAPO, Morden im Norden, Großstadtrevier) hergestellt wird.

	Hauptabend	Vorabend	
30 Minuten	20.064,00 €	17.160,00 €	
45 Minuten	33.410,00 €	28.512,00 €	
60 Minuten	44.500,00 €	38.016,00€	

Kinderserien werden unabhängig vom Sendeplatz einer linearen Erstausstrahlung oder des Herstellungsaufwands wie "Vorabend" vergütet, wobei hier während einer Übergangsfrist von 18 Monaten nach Abschluss dieser GVR ein Abschlag von 20 % auf die in der Tabelle aufgeführten Vorabendvergütungen zulässig ist.

Erstvergütungen von High-End-Produktionen sind frei verhandelbar.

Mit Zahlung dieser Erstvergütung ist die Nutzung des Werkes im Umfang von 420 Punkten abgegolten.

3.2 Die mit der Erstvergütung abgegoltenen Punkte können die ARD-Anstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln für die Nutzung der Produktion einsetzen. Durch jeden Nutzungsvorgang wird eine bestimmte Anzahl von Punkten verbraucht. Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind für weitere Nutzungen der Produktion von der jeweiligen ARD-Anstalt von der Drehbuchautorin weitere Punkte nachzuerwerben. Die Drehbuchautorin kann einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen.

Der Nacherwerb erfolgt gegen eine Vergütung in Höhe von

EUR 40,00 pro Punkt für eine Folge mit einer Länge von 30 Minuten,

EUR 60,00 pro Punkt für eine Folge mit einer Länge von 45 Minuten,

EUR 80,00 pro Punkt für eine Folge mit einer Länge von 60 Minuten.

3.3 Bonus für den Erfolg besonders langlaufender Serien (Staffelbonus):

Episoden-Autorinnen besonders erfolgreicher Serien erhalten je Episode, die sie geschrieben haben, eine einmalige Bonuszahlung in Höhe von EUR 650,00 . Der Staffelbonus trägt dem besonderen kreativen Beitrag der Drehbuchautorin bei der Ausgestaltung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Spannungsbogens Rechnung, dem eine maßgebliche Rolle für die Serie und bei der Fortsetzung der Serie zukommt. Eine Serie gilt als besonders erfolgreich, sobald eine fünfte Staffel der Serie beauftragt wird. In diesem Fall wird bei Beauftragung der Produktion einer fünften Staffel der Bonus an die berechtigten Episoden-Autorinnen der Vorgängerstaffeln 1 bis 4 ausbezahlt. Bei Beauftragung einer sechsten und jeder weiteren Staffel wird der Bonus an die berechtigten Episoden-Autorinnen der jeweiligen Vorgängerstaffel ausbezahlt. Sind an einem Drehbuch mehrere Autorinnen beteiligt, gilt 10.7. Der Anspruch auf einen Staffelbonus entsteht nicht, wenn ein Wiederholungshonorar vereinbart war.

- 3.4 Sämtliche Beträge in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Nettobeträge zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.5 Zahlungsmodalitäten der Erstvergütung:

Die Parteien vereinbaren folgende Fälligkeit der Erstvergütung wie folgt:

- 1/3 bei Vertragsschluss,
- 1/6 bei Abgabe der ersten Drehbuchfassung
- 1/6 bei Abnahme der endgültigen Drehbuchfassung und
- 1/3 bei Drehbeginn.

4. Punktwert für einzelne Nutzungen

4.1 ARD-Hauptprogramm

Für eine Ausstrahlung der Produktion im Hauptprogramm der ARD werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung folgende Punkte verbraucht:

Zeitraum	Faktor
00:30 Uhr- 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr-13:59 Uhr	2
14:00 Uhr- 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr- 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr- 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr- 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr- 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung der Produktion. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes für das Hautprogramm der ARD von 10 als Multiplikator (Basiswert x Faktor = Punktwert). Bei einer Ausstrahlung, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 100 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 10 (Basiswert) = 100 Punkte).

4.2 Dritte Programme

4.2.1 Für eine Ausstrahlung der Produktion in den Dritten Programmen werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung und vom Sender folgende Punkte verbraucht:

Zeitraum	Faktor
00:30 Uhr- 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr-13:59 Uhr	2
14:00 Uhr- 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr- 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr- 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr- 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr- 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes für alle Dritten Programme von 1,5 (Basiswert x Faktor = Punktwert). Bei einer Ausstrahlung in einem Dritten Programm, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 15 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 1,5 (Basiswert) = 15 Punkte).

Nutzungen der Produktion durch Dritte Programme, für die die jeweilige ARD-Anstalt Punkte nacherwerben muss, weil die mit dem ursprünglichen Paket abgegoltenen Punkte verbraucht sind (Ziffer 3.1.3 und Ziffer 3.2.3), wird in Anlehnung an den sog. Fernsehvertragsschlüssel folgender differenzierter Basiswert zugrunde gelegt:

ARD-Anstalt	Basiswert
Bayerischer Rundfunk	1,7
Hessischer Rundfunk	0,8
Mitteldeutscher Rundfunk	1,1
Norddeutscher Rundfunk	1,8
Radio Bremen (ohne Norddeutscher Rundfunk)	0,1
Rundfunk Berlin-Brandenburg	0,7
Südwestrundfunk	1,8
Saarländischer Rundfunk (ohne Südwestrundfunk)	0,1
Westdeutscher Rundfunk	2,1

Bei einer Ausstrahlung im WDR Fernsehen, die um 20:15 Uhr beginnt und für die Punkte nacherworben werden müssen, werden also beispielsweise 21 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 2,1 (Basiswert) = 21 Punkte).

4.3 Spartenkanäle

4.3.1 Für die Ausstrahlung in den Spartenkanälen werden folgende Punkte verbraucht:

Sender	Punkte
One	3 Punkte
KiKa	3 Punkte
Phoenix	1 Punkt
Arte	5 Punkte
3Sat	5 Punkte
ARD alpha	l Punkt
Tagesschau 24	1 Punkt

4.3.2 Mit den Punkten gemäß Ziffer 4.3.1 sind beliebig viele Ausstrahlungen in dem jeweiligen Sender innerhalb von sechs Monaten seit der jeweils ersten Ausstrahlung abgegolten.

4.4 Mediathek

4.4.1 Für die Nutzung der Produktion in den Mediatheken der ARD-Anstalten über einen Zeitraum von sechs Jahren ("Abgeltungszeitraum") gerechnet ab dem 8. Kalendertag nach der ersten Ausstrahlung der Produktion (ob diese Ausstrahlung im ARD-Hauptprogramm oder in einem Dritten Programm erfolgt, spielt keine Rolle) werden

20 Punkte

verbraucht.

4.4.2 Wenn die kumulierte Zahl der Abrufe der Produktion im Abgeltungszeitraum 400.000 Abrufe übersteigt (darauf, wie häufig die Produktion im Abgeltungszeitraum in die Mediathek eingestellt wird, kommt es nicht an), werden

für jede weitere angefangenen 100.000 Abrufe (gerätebezogene Sehbeteiligung) jeweils

1 zusätzlicher Punkt

verbraucht.

Maßgeblich für die zusätzliche Vergütung gemäß Ziffer 4.4.2 ist das Ergebnis der Methode zur Erfassung von Abrufen in der Mediathek, die die ARD-Anstalten jeweils nutzen. Die ARD-Anstalten sind dazu verpflichtet, die Abrufe mit einem technisch anerkannten und nachvollziehbaren Verfahren zu zählen. Darüber hinaus unterliegen sie keinen Vorgaben hinsichtlich der für die Zählung verwendeten Methode und Technik. Gemeinsames Ziel der Parteien ist es, dass die Erfassung der Abrufe aussagekräftig ist und echte Nutzungen erfasst werden.

Protokollnotiz zu 4.4

Die ARD-Anstalten bekennen sich zu der gewollten steigenden Bedeutung ihrer Mediathek und den Social-Media-Kanälen. Die Parteien sind sich darüber einig, der Dynamik der technischen und medienpolitischen Entwicklung in Bezug auf die Vergütungen und deren Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen und werden nach Abschluss dieser GVR binnen 6 Monaten Verhandlungen aufnehmen. Die Abrufe sollen in einem technisch anerkannten und nachvollziehbaren Verfahren (Sehbeteiligung) gezählt werden und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zusammen mit den anderen Kreativverbänden, die ebenfalls GVRs mit ARD und ARD Degeto abgeschlossen haben, non-lineare und lineare Nutzungen gleichermaßen evaluiert werden. Eine neue Regelung soll dann zu einem vereinbarten Stichtag die gesamte Regelung ersetzen.

4.5 <u>Servicewiederholungen</u>

Servicewiederholungen innerhalb von 48 Stunden nach der Ausstrahlung in dem jeweiligen Programm sind durch die für diese Ausstrahlung verbrauchten Punkte jeweils mit abgegolten. Sonnund Feiertage bleiben bei der Berechnung der 48 Stunden unberücksichtigt. Servicewiederholungen sind nicht zulässig in den Zeitzonen 5 und 6 (20:00 Uhr bis 22:29 Uhr).

5. Vergütung für die kommerzielle Auswertung der Produktion

Die Drehbuchautorin erhält eine Erlösbeteiligung in Höhe von 4 Prozent der Bruttoeinnahmen, die die ARD-Anstalten bzw. die Degeto aus der kommerziellen Verwertung der Produktion (pro verfasster bzw. anteilig verfasster Episode) erzielen. Die kommerzielle Verwertung umfasst sämtliche Nutzungen der Produktion, für die die Gemeinsamen Vergütungsregeln keine besonderen Regelungen enthalten. Bruttoeinnahmen und damit Bemessungsgrundlage sind die an die ARD-Anstalten bzw. die Degeto ausbezahlten Erlöse des Verwerters aus der kommerziellen Verwertung, der den unmittelbaren Verwertungsvertrag mit der jeweiligen ARD-Anstalt oder der Degeto geschlossen hat (Abzüge begrenzt auf Abzugspositionen entsprechend Eckpunktepapier 2.0²). Im Falle von kommerziellen Verwertungen unmittelbar durch die Degeto (Direktvertrieb) sind die bei der ARD bzw. der Degeto eingehenden Bruttoeinnahmen die Bemessungsgrundlage für die Erlösbeteiligung. In diesem Fall sind etwaige Synchronisationskosten von den Bruttoeinnahmen

² Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation (https://www.ard.de/die-ard/ARD-Eckpunkte-2021-2024-100.pdf)

abzuziehen.

Es besteht Einvernehmen, dass jegliche Finanzierungsbeteiligungen, die der Herstellung der Produktion dienen, z.B. Finanzierungsbeteiligungen von ARD-Anstalten im Innenverhältnis oder von ausländischen Fernsehsendern, nicht als Verwertungserlöse im Sinne dieser Regelung anzusehen sind.

Die Erlösbeteiligung wird spätestens zum 30.06. des Folgejahres bezogen auf die gesamten Bruttoeinnahmen, die aus allen Verwertungen der Produktion in dem vorausgegangenen Kalenderjahr erzielt wurden, ermittelt und jeweils spätestens bis zum 30.09. ausgezahlt.

Ein Anspruch auf die Erlösbeteiligung entsteht nur, wenn die Summe dieser Bruttoeinnahmen je Episode im Kalenderjahr

EUR 1.250,00 übersteigt ("Aufgreifschwelle").

Die Erlösbeteiligung wird dann auf die gesamten Bruttoeinnahmen aus dem Kalenderjahr gewährt und nicht lediglich auf den die Aufgreifschwelle übersteigenden Betrag. Eine Abrechnung kann durch den Verwerter unmittelbar erfolgen.

Soweit aufgrund bestehender oder zukünftiger gesetzlicher Regelungen den Drehbuchautorinnen für Online- oder sonstige Verwertungen ein unmittelbarer (ggf. von Verwertungsgesellschaften wahrgenommener) Vergütungsanspruch gegen den jeweiligen Verwerter zusteht, so werden die Parteien in Gespräche über einen sich daraus ergebenen Anpassungsbedarf der Vergütungen eintreten.

6. Leistungsverpflichtung sowie Mindestvergütung

- 6.1 Die Parteien halten klarstellend fest, dass die vorstehend beschriebenen Vergütungen für die Leistungen der Drehbuchautorin in Form der Zustimmung zur Nutzung bzw. zur Verwertung (Rechteeinräumung nach UrhG) im Falle von Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 und Ziffer 5 unmittelbar gegenüber den ARD-Anstalten bzw. den ARD-Werbegesellschaften und im Falle von Ziffer 5 bei Abrechnung durch den Verwerter unmittelbar gegenüber den Vertriebsgesellschaften fällig werden. Die Vergütung stellt somit kein nachträgliches Entgelt dar, weder für die Leistung der Drehbuchautorin gegenüber dem Produzenten noch für die Leistung des Produzenten an die Degeto bzw. an die ARD-Anstalten bzw. an die ARD-Werbegesellschaften noch für die Leistung der Degeto an die ARD-Anstalten bzw. an die ARD-Werbegesellschaften. Die Parteien sind sich einig, dass der Drehbuchautorin durch diese Klarstellung mit Blick auf ihre Vergütung keine Nachteile entstehen sollen.
- 6.2 Die Vergütungen nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Mindesthonorare. Die ARD-Anstalten und die Degeto bzw. die Produktionsallianz können mit Drehbuchautorinnen auch höhere Vergütungen vereinbaren. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln bewirken in ihrem sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich keine Begrenzung der Vergütung nach oben.

7. Namensnennung im Vor- und Abspann

Die ARD-Anstalten und die Degeto verständigen sich mit dem DDV darauf, dass Drehbuchautorinnen branchenüblich an hervorgehobener Stelle genannt werden. Es gelten ergänzend die "Standards und Leitlinien ARD/DEGETO/PA/DDV "3.

³ "Standards und Leitlinien der ARD sowie der ARD Degeto zur Zusammenarbeit mit den Drehbuchautoren und Drehbuchautorinnen"

8. Clearingstelle

Die Clearingstelle hat die Aufgabe, Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinsamen Vergütungsregeln zügig und einvernehmlich zu klären. Die Clearingstelle gibt Empfehlungen zur Anwendung und Auslegung der Gemeinsamen Vergütungsregeln. Sie trifft keine Beschlüsse, durch die die Gemeinsamen Vergütungsregeln geändert werden. Mit den Belangen der GVR Serie - Drehbuch wird die bereits eingesetzte Clearingstelle für die GVR Drehbuch (90°), befasst. Es gilt die Geschäftsordnung der Clearingstelle vom 01.10.2019.

9. Evaluation

Die Parteien werden spätestens ein halbes Jahr vor dem Ende der Mindestlaufzeit der GVR eine umfassende Bewertung vornehmen (Evaluation). Die Parteien werden sich rechtzeitig darüber verständigen, welche Zahlen und Informationen hierfür notwendig sind und von ARD/Degeto erhoben werden sollen.

10. Auskunft und Rechnungslegung, Nutzungsberichte

- 10.1 Die ARD-Anstalten werden umgehend nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten schaffen, die zur Durchführung der Gemeinsamen Vergütungsregeln, insbesondere zur Erfassung der Nutzungsvorgänge, erforderlich sind. Dabei können sie auch mit Dritten zusammenarbeiten.
- 10.2 Die ARD-Anstalten werden den Drehbuchautorinnen vollständige Berichte über Nutzungen der jeweiligen Produktion, für die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten, seit Vertragsschluss und über den entsprechenden Punkteverbrauch ("Nutzungsberichte") seit Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln zur Verfügung stellen, wenn und soweit im Auswertungszeitraum nachvergütungspflichtige Nutzungen gemäß Ziffer 3 bis Ziffer 5 getätigt wurden und/oder ausschüttungspflichtige Erlöse gemäß Ziffer 5 (kommerzielle Verwertungen) erzielt wurden, die zur Auszahlung anfallen.

Die ARD hat unabhängig davon eine Urheberauskunftstelle beim Deutschen Rundfunkarchiv (DRA) eingerichtet, über die Drehbuchautorinnen von GVR-Produktionen, für die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten, den Punkteverbrauch und die Sendedaten produktionsbezogen über die Webadresse https://www.dra.de/urheberauskunft-formular/anfragen können.

Im Rahmen der noch zu realisierenden Degeto-Portallösung ist geplant, den Drehbuchautorinnen einen eigenen Zugang zur Recherche der Sendedaten und des Punkteverbrauchs für GVR-Produktionen einzurichten.

- 10.3 Abrechnungen über ausschüttungspflichtige Erlöse nach Ziffer 5 erfolgen durch die ARD-Verwertungstöchter bzw. die Degeto im Namen der Landesrundfunkanstalten der ARD bzw. im Namen der ARD-Werbegesellschaften.
- 10.4 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte für Nutzungen nach Ziffern 3 und 4, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, erfolgen die weiteren Nutzungsmeldungen jeweils mit der Gutschrift jährlich im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG, durch die die Drehbuchautorin für den Punktenacherwerb der ARD-Anstalten für weitere Nutzungen vergütet wird. Zur Auskunft gemäß der Ziffer 10.2. ist die ARD-Anstalt verpflichtet, die die jeweilige Nutzung der Produktion durchführt.
- 10.5 Alle Abrechnungen erfolgen in Textform.
- 10.6 Mit der vollständigen und fristgemäßen Auskunftserteilung durch die ARD-Anstalten gemäß dieser Ziffer 10 oder mit der Zurverfügungstellung aller Daten über das zukünftige IT-Tool sind die gesetzlichen Ansprüche der Drehbuchautorin aus § 32 d und § 32 e UrhG erfüllt, dies gilt auch gegenüber den beauftragten Filmherstellern, soweit ihnen nicht eigene Rechte zur Verwertung

überlassen sind, nicht aber gegenüber Dritten.

- 10.7 Es wird klargestellt, dass sämtliche Vergütungen in dieser GVR werkbezogen geschuldet werden. Sind bei Neuproduktionen (d. h. Produktionsverträge ab in Kraft treten dieser GVR) mehrere Drehbuchautorinnen an der Werkerstellung beteiligt, wird die Nachvergütung nach Punktemodell/Erlösbeteiligung/Staffelbonus nach der verbindlichen Angabe des Produzenten und der Drehbuchautorinnen aufgeteilt. So lange keine einvernehmliche Angabe vorliegt, erfolgt keine Auszahlung.
- 10.8 Die Datenrecherche (z. B. Episoden-Urheber, Urheberanteile, Staffel-Bezeichnung, Sendedaten) für Altproduktionen ist sehr aufwändig und teilweise unmöglich. Die Parteien sind sich einig, dass bei Altproduktionen sowohl für den Staffelbonus als auch für Nachvergütungen gemäß Punktemodell für die Ausstrahlungsdaten ergänzend auch auf externe Datenquellen zurückgegriffen werden kann.

Bei Altproduktionen werden die Drehbuchautorinnen zur Eingabe ihrer Daten und Anteile aufgefordert. Sind diese nicht vollständig, erfolgt eine Rückmeldung an die Drehbuchautorinnen. So lange keine vollständige und einvernehmliche Aufteilung vorliegt, erfolgt keine Auszahlung. Nach erfolgter Auszahlung können keine Änderungen an dem urheberrechtlichen Mitwirkungsanteil vorgenommen werden.

11. Mitwirkungspflichten der Drehbuchautorin

Die Drehbuchautorin ist nach Aufforderung durch die ARD Degeto verpflichtet, ihre Stammdaten und ihren urheberrechtlichen Mitwirkungsanteil (gemeinsam sog. "Urheberstammdaten") gemäß Anlage 1 der ARD-Anstalt, in deren Auftrag die Produktion hergestellt wird, bzw. an die von der ARD-Anstalt zur Erfassung der Urheberstammdaten beauftragte Stelle (Degeto), in jeweils aktueller Fassung in der zentralen Datenbank zur Erfassung der Urheberstammdaten (sog. GVR-Degetokatalog) zur Verfügung zu stellen und unaufgefordert aktuell zu halten.

Hierfür ist die Drehbuchautorin verpflichtet:

- zunächst gegenüber dem beauftragten Filmhersteller schriftlich oder in qualifiziert elektronischer Form (nach § 126 bzw. § 126 a BGB) neben ihrem Namen eine E-Mail-Adresse als Initial-Kontaktdaten anzugeben, an welche die ARD Degeto oder die beauftragte Stelle Zugangsdaten übermitteln wird;
- sowie mit den Zugangsdaten einen Login zur Datenbank (sog. GVR-Degetokatalog) einzurichten und dort auf Aufforderung der Degeto oder der beauftragten Stelle ihre Urheberstammdaten zu erfassen sowie die Zustimmungserklärung im Sinne der Ziffer 6 der GVR abzugeben;
- bzw. im Fall, dass die Drehbuchautorin zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der Produktion noch keine Aufforderung zur Eingabe ihrer Urheberstammdaten in der Datenbank (sog. GVR-Degetokatalog) bekommen hat, hierauf die beauftragte Stelle hinzuweisen.

Durch rechtzeitige Eingabe bzw. Aktualisierung der Urheberstammdaten in der Datenbank erfüllt die Drehbuchautorin ihre Mitwirkungspflicht nach dieser Ziffer 11.

Bei Altproduktionen i. S. v. Ziffer 12.2 trifft die Drehbuchautorin aufgrund der aufwändigen Datenrecherche eine erweiterte Mitwirkungspflicht. Lassen sich die Initialkontaktdaten von den ARD-Anstalten und der ARD Degeto nicht vollständig verifizieren, kann die ARD Degeto eine Auszahlung der Nachvergütung bzw. des Staffelbonus von der Vorlage des Autorenvertrages und/oder einem persönlichen Identifikations-Verfahren (Video ID-Verfahren) abhängig machen. Die Drehbuchverbände sind bei der Ermittlung von Kontaktdaten unterstützend tätig.

Die Angaben zum Gewerk Drehbuch in den Abspännen bzw. Vorspännen der Produktion begründen eine Vermutung der Urheberschaft.

Erfüllt die Drehbuchautorin ihre Mitwirkungspflichten nicht, verliert sie ihre Ansprüche auf Folgevergütungen (Vergütungen aufgrund des Nacherwerbs von Punkten und aufgrund des Staffelbonus) und auf Beteiligungserlöse aus kommerziellen Nutzungen nach Ablauf von drei Jahren nachdem solche Ansprüche entstanden sind. Die Drehbuchautorin stimmt einer automatisierten Verarbeitung ihrer Daten, die zur Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln erforderlich sind, durch die ARD-Anstalten bzw. die Degeto und die beauftragte Produktionsfirma zu.

Der DDV wird gegenüber dem Berechtigtenkreis über die vorgenannten Mitwirkungspflichten und die Konsequenzen bei Unterlassen der Mitwirkung informieren.

12. Inkrafttreten, Laufzeit und zeitlicher Anwendungsbereich

- 12.1 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln treten vorbehaltlich etwa erforderlicher Gremienzustimmung am 01.09.2025 in Kraft. Das heißt, die Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten dann für sämtliche nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Drehbuchverträge für Produktionen der ARD-Anstalten und der Degeto, die in den unter Ziffer 1 beschriebenen Anwendungsbereich fallen.
- 12.2 Die Parteien verständigen sich darauf, dass für alle im Anwendungsbereich der Gemeinsamen Vergütungsregeln fallenden seriellen Programmformate (Ziffern 1.1 1.2), die nach dem 31. Dezember 2014 erstmals in einer ARD-Anstalt ausgestrahlt worden sind und bei denen die Drehbuchautorin eine Buyout-Vergütung erhalten hat, die Nachvergütungsregelung in Ziffer 3.2 rückwirkend Anwendung finden.

Für Produktionen, die zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2014 erstmals in der ARD ausgestrahlt worden sind und bei denen die Drehbuchautorin eine Buyout-Vergütung erhalten haben, prüft die für die Produktion federführende ARD-Anstalt, ob ein Nachvergütungsanspruch gemäß Punktemodell gegeben ist, sofern die Drehbuchautorin dies glaubhaft darlegen kann (z.B. durch entsprechende Ausstrahlungsauflistungen über eine öffentlich zugängliche Datenbank und Punkteaufstellung). Wird der Nachvergütungsfall bestätigt, wird die Degeto bzw. die Rundfunkanstalt nach Erfüllung der in Ziffer 11 beschriebenen Mitwirkungspflichten die Auszahlung der Nachvergütung an die Drehbuchautorin ausführen.

Außerdem findet für alle nach Ziff. 1.1 bis 1.2 in den Anwendungsbereich dieser GVR fallenden Serien, die i.S. von Ziff. 3.3 besonders erfolgreich sind, hinsichtlich der Staffeln, die nach dem 31. Dezember 2007 erstmals in einer ARD-Anstalt ausgestrahlt wurden, die Regelung nach Ziff. 3.3 Anwendung, vorausgesetzt die Episoden-Drehbuchautorin der jeweils betroffenen Staffeln hat eine Buyout-Vergütung erhalten.

Die Regelungen zur Erlösbeteiligung nach Ziffer 5 dieser GVR gelten für ab Inkrafttreten dieser GVR abgeschlossene Drehbuchverträge für Produktionen im Anwendungsbereich dieser GVR.

Abweichend von Ziffer 4.4.2 wird, so lange Abrufzahlen für die Produktion nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden können, für die rückwirkende Berechnung des Nachvergütungsanspruchs der Drehbuchautorin unterstellt, dass die jeweiligen Produktionen mindestens sechs Jahre in der Mediathek verfügbar waren und zwischen 500.000 und 600.000 Abrufe erzielt haben. Diese Produktionen haben damit pauschal

mindestens 22 Punkte verbraucht.

Liegt die Erstausstrahlung länger als sechs Jahre zurück, werden bei fortgesetzter Bereitstellung in der Mediathek

weitere 20 Punkte

für jeweils sechs Jahre verbraucht.

- 12.3 Solange die ARD-Anstalten und Degeto noch nicht über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten verfügen, wird ihnen zur Prüfung und Auszahlung des Nachvergütungsbetrages, der Erlösbeteiligung und des Staffelbonus ein angemessener Zeitraum zugestanden. Dies gilt auch für die Nutzungsberichte gemäß Ziffer 10. Nach 12 Monaten erfolgt ein Sachstandsbericht.
- 12.4 Die Gemeinsamen Vergütungsregeln haben eine Mindestlaufzeit bis zum 31.05.2027. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Wenn sich die Parteien auf eine Verlängerung der Evaluation einigen und die Mindestlaufzeit sich dadurch verlängert, beträgt die Frist bis zur Kündigung sechs Monate zum Ablauf der verlängerten Mindestlaufzeit.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Sollten aufgrund einer zukünftigen Rechtsentwicklung Einrichtungen zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten wie z.B. Verwertungsgesellschaften

- Ansprüche der unter diese GVR fallenden Drehbuchautorinnen nach §§ 32, 32a UrhG und/oder Nutzungsrechte nach §§ 88, 43 UrhG wahrnehmen und/oder
- die Drehbuchautorinnen einen über Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Vergütungsanspruch gegen die ARD-Anstalten in Bezug auf die Ausstrahlungen und/oder Mediathekennutzungen der ARD-Anstalten erhalten

werden die Parteien in Gespräche über die Anpassung der Vergütung eintreten.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollten Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass unwirksame und lückenhafte Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzt oder ergänzt wer- den, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
- 13.2 Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- 13.3 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln ist- soweit rechtlich zulässig- der Sitz der jeweils beklagten Partei.

Berlin, den 25.08.25

Deutscher Drehbuchverband e.V.

Hamburg, den

Wrike Deike

Für die Landesrundfunkanstalten der ARD: Norddeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen

Rechts

Frankfurt, den 18. September 2025

Berlin, den

ARD Degeto Film Ganb Hinkfurt/Main

Bert

Allianz Deutscher Produzentennen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e.V.

nun

Anlage 1

Urheberstammdaten pro Folge/Episode

Grunddaten

- Name, Vorname (gemäß der Schreibweise im Personalausweis)
- E-Mail-Adresse (eine spätere Änderung erfordert ein persönliches Identifikations- Verfahren)
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Geschlecht (M, W, Divers, keine Angabe)
- Staatsangehörigkeit
- Wohnort: Anschrift, Land

Bestätigung bzgl. GVR-(Mit-)Urheberanteil pro Gewerk in Prozent

- Alleiniger Urheber
- wenn nein: Vereinbarter Prozentsatz der Urheberleistung (in Prozent)

Pensionskasse und Künstlersozialkasse

- PK Mitglied
 - wenn ja: Mitgliedsnummer und Eigenanteil
- KSK-Mitglied wenn ja: Mitgliedsnummer

Steuer

- Umsatzsteuerpflicht bei Wohnsitz im Inland wenn ja: USt-Satz, Steuernummer, zuständiges Finanzamt
- Umsatzsteuerpflicht bei Wohnsitz im EU-Ausland wenn ja: Reverse-Charge-Verfahren in Deutschland
- Umsatzsteuerpflicht bei Wohnsitz im Ausland wenn ja: USt-ID

Vertretung mit Vollmacht

- Vertretung durch Verlag/Agentur/Sonstige Vertretung
- Vertretung durch sonstigen Vertreter
- Name Agentur/Verlag/Sonstige Vertretung
- Ansprechpartner
- Wohnort: Anschrift, Land
- E-Mail
- Geldempfangsvollmacht
- Geldempfangsvollmacht über den Tod hinaus
- GVR Administration
- GVR Administration über den Tod hinaus

Bankverbindung(en)

- Auszahlungskonto: eigenes Konto bzw. Konto der Agentur bzw. des Verlags bzw. sonstige Vertretung
- Name/Ort der Bank
- IBAN
- BIC/SWIFT (bei ausländischer Bank)
- Kontoinhaber (Zahlungsempfänger)

Optional

- Künstlername
- Telefonnummer